

# RS Vwgh 1993/10/19 91/04/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2;

## Rechtssatz

Die Behörde hat unter Beachtung des § 74 Abs 2 und§ 77 GewO 1973 vorerst zu beurteilen, ob zu erwarten ist, daß eine Gefährdung der Gesundheit ua der Nachbarn ausgeschlossen ist. Ist dies zu erwarten, dann obliegt der Behörde die Prüfung, ob zu erwarten ist, daß die Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (Hinweis E 31.3.1992, 91/04/0306).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040163.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)